



Vergütungsverfahren nach Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG und den Artikeln 151 bis 156 MWSTV

Länderliste (in alphabetischer Reihenfolge)

Folgende Länder erfüllen die Voraussetzungen für die Gewährung des Gegenrechts:

Land	Einschränkungen und/oder Bemerkungen	Grundlage	Vergütung möglich?	MWSTV
Australien		Vereinbarung	ja	152/a
Bahrain	Kennt keine mit der schweizerischen MWST vergleichbare Steuer.	Nachweis	ja	152/b
Belgien	Vergütungszins	Gegenrechtserklärung Gegenrecht	ja ja	152/a 156
Bermuda Islands	Anderes Steuersystem	Vereinbarung	ja	152/b
Bulgarien		Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Dänemark	Vergütung der MWST auf Unterkunft, Verpflegung und Getränke nur zu 25 %. Ab Antragsjahr 2015 (Rechnungen ab 1.1.2014): Vergütung der MWST auf Unterkunft neu 75%. Verpflegung und Getränke nur zu 25%. Ab Antragsjahr 2016 (Rechnungen ab 1.1.2015): Vergütung der MWST auf Unterkunft neu 100%. Verpflegung und Getränke nur zu 25%.	Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Deutschland	Keine Vergütung der MWST auf Treibstoffen sowie pauschalieren Reisekosten. Vergütungszins	Gegenrechtserklärung Gegenrecht	ja ja	152/a 156
Estland		Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Finnland		Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Frankreich		Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Griechenland		Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Grossbritannien	Einschränkungen: Kein Gegenrecht für Jersey, Guernsey und restliche Kanalinseln (Herm, Sark, Alderney), da diese autonom sind.	Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Hongkong	Kennt keine mit der schweizerischen MWST vergleichbare Steuer.	Vereinbarung	ja	152/b
Irland		Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Israel	Nullsatz für verschiedene Leistungen	Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Italien	Vergütungszins	Gegenrechtserklärung Gegenrecht	ja ja	152/a 156
Japan		Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Kanada	Vergütung der MWST ausschliesslich auf: <ul style="list-style-type: none"> • Messekosten (Aussteller); • Teilnahmekosten an internationalen Konferenzen, Seminaren usw., die nicht öffentlich sind (Teilnehmer); • Beherbergungsleistungen (max. 30 Tage). 	Gegenrechtserklärung	ja	152/a

Land	Einschränkungen und/oder Bemerkungen	Grundlage	Vergütung möglich?	MWSTV
Kroatien		Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Lettland		Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Litauen		Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Luxemburg		Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Malta	Neu ab Antragsjahr 2016 (Rechnungen ab 01.01.2015)	Vereinbarung	ja	152/a
Mazedonien		Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Monaco		Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Niederlande		Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Norwegen		Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Österreich		Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Polen		Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Portugal		Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Rumänien		Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Saudi-Arabien	Bis Antragsjahr 2018: anderes Steuersystem. Ab Antragsjahr 2019: Einführung MWST	Vereinbarung Zurzeit keine	ja Vergütung wieder möglich, sobald Gegenrechtserklärungen ausgetauscht wurden. Zeitpunkt derzeit unbekannt.	152/c 152/a
Schweden		Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Republik Serbien	Neu ab Antragsjahr 2016 (Rechnungen ab 01.01.2015)	Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Slowenien		Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Slowakei		Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Spanien	Vergütungszins	Gegenrechtserklärung Gegenrecht	ja ja	152/a 156
Taiwan		Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Tschechische Republik	Neu ab Antragsjahr 2014: Keine Vergütung auf: <ul style="list-style-type: none"> • Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung • Telefongebühren • Taxi • Treibstoff 	Gegenrechtserklärung	ja	152/a

Land	Einschränkungen und/oder Bemerkungen	Grundlage	Vergütung möglich?	MWSTV
Türkei	Vergütung der MWST ausschliesslich auf: <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen im Transportwesen (Beförderungsleistungen) inklusive Ausgaben für Treibstoffe, Ersatzteile, Wartungs- und Reparaturkosten. • Leistungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Messen und Ausstellungen (Aussteller) inklusive Ausgaben für Beherbergungsleistungen und gastgewerbliche Leistungen. 	Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Ungarn		Gegenrechtserklärung	ja	152/a
USA	Anderes Steuersystem	Vereinbarung	ja	152/c
Vereinigte Arabische Emirate	Ab Antragsjahr 2017 (Rechnungen ab 1.1.2016)	Bis Antragsjahr 2018 Nachweis: keine MWST	ja	152/b
		Ab Antragsjahr 2019 Gegenrechtserklärung	ja	152/a
Zypern		Gegenrechtserklärung	ja	152/a

Ist der Staat, in dem die antragstellende Person ihren Sitz hat, nicht in dieser Liste aufgeführt, so hat sie die Möglichkeit, der ESTV nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Gegenrechts nach Artikel 152 Absatz 1 MWSTV dennoch erfüllt sind.

Die Bedingungen für diesen Nachweis stehen auf der Webseite der ESTV: www.estv.admin.ch < Mehrwertsteuer < VAT-Refund – Tax free < VAT-Refund < Gegenrecht

aktuelle Liste; letzte Änderung im 09.2019